

(3) Der Bürgermeister, der 1. stellvertretende Bürgermeister, der 2. stellvertretende Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld, Erstattung von Verdienstausschlag und Reisekosten auch dann, wenn sie an Sitzungen von Ausschüssen des Rates teilnehmen, bei denen sie nicht Mitglied sind.

(4) Zur Abgeltung der Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der Bürgermeister einen Betrag von monatlich 120,— DM, der dem 1. stellvertretenden Bürgermeister zusteht, wenn er den Bürgermeister länger als einen Monat vertritt.

(5) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,— DM.

(6) Der 1. stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,— DM.

(7) Der 2. stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,— DM."

Artikel V

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 1988 in Kraft."
Hoya/Weser, den 28. 04. 1988

Friedrichs
Bürgermeister
Makowka
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Flecken Steyerberg über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schierholz“

Der Rat des Flecken Steyerberg hat gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in seiner Sitzung am 10. 03. 1988 die 6. vereinfachte Änderung des Bauungsplanes Nr. 1 „Schierholz“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Ortslage von Steyerberg in der Flur 17. Es umfaßt das Flurstück 48/2.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte mit einer schwarzen, gestrichelten Linie umrandet.

Die vorstehende Änderung des Bauungsplanes und die Begründung kann während der Dienststunden

montags—freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

montags—mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im kleinen Sitzungszimmer im Obergeschoß des Amtshauses des Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 3074 Steyerberg, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der vereinfachten Änderung des Bauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bauungsplanes Nr. 1 „Schierholz“ gemäß § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Hinweise auf Rechtsnachfolgen nach § 214 Baugesetzbuch und Entschädigungsansprüche nach § 44 Baugesetzbuch: Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) über die Entschädigung von, durch den Bauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Steyerberg, den

Flecken Steyerberg
Der Gemeindedirektor
Schmidt



Bekanntmachung der Gemeinde Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 2 „Nord“

— Erneute Bekanntmachung des Bauungsplanes und rückwirkendes Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf hat am 04. 06. 1962 den Bauungsplan Nr. 2 „Nord“ gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Der Bauungsplan war von der Bezirksregierung Hannover unter Maßgaben genehmigt worden. Dieser unter Maßgaben genehmigte Bauungsplan ist am 19. 02. 1963 bekanntgemacht worden, ohne Hinweis auf die Maßgaben und Beitrittsbeschluß zu denselben. Der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf hat darauf in der Sitzung am 15. 07. 1964 den entsprechenden Beitrittsbeschluß zu den Maßgaben gefaßt. Eine erneute Bekanntmachung erfolgte seinerzeit jedoch nicht.

Der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 23. 03. 1988 beschlossen, den Bauungsplan Nr. 2 „Nord“ rückwirkend zum 16. 07. 1964 in Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Bauungsplanes sowie der Beschluß des Rates über das rückwirkende Inkrafttreten des Bauungsplanes werden hiermit bekanntgemacht. Damit tritt der Bauungsplan rückwirkend zum 16. 07. 1964 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes wird im wesentlichen begrenzt durch die Bahnhofstraße von der

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Hannover
H 1209 B

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Buchdruckerei Karl Luck
Postfach 100343, 3004 Isernhagen 1

~~Samtgemeinde~~ Neenndorf
Rodenberger Allee 13

3052 Bad Neenndorf

Horster Straße bis zum Bahnhof durch die Bornstraße und die Schillerstraße, sowie die Horster Straße.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden im Rathaus (Bauamt, Zimmer 43), Rodenberger Allee 13, 3052 Bad Neenndorf, bereitgehalten.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
im übrigen nach vorheriger Vereinbarung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Neenndorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Neenndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Neenndorf, 18. 05. 1988

Gemeinde Bad Neenndorf
Der Gemeindedirektor
Möllmann

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten des Fleckens Liebenau

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO — vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der NGO vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung vom 5. März 1986 (GVBl. S. 79) hat der Rat des Fleckens Liebenau in seiner Sitzung am 11. Mai 1988 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten des Fleckens Liebenau erlassen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 1

- (1) Zur anteiligen Deckung der dem Flecken erwachsenen Kosten werden für den Besuch des Kindergartens Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich je Kind
 - a) bei einem Besuch vormittags 90,— DM;
 - b) bei einem Besuch nachmittags 40,— DM.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 1988 in Kraft.

Liebenau, 20. Mai 1988

Flecken Liebenau

Kästner Klein
Bürgermeister Gemeindedirektor
Veröffentlicht; Liebenau, 20. Mai 1988; Az.: 51 12 00

Flecken Liebenau
Der Gemeindedirektor
Klein

E: Sonstige Mitteilungen

Berichtigung

des Bebauungsplanes Nr. 27 „Walsenier Feld II“
des Fleckens Barnstorf

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, 25. 04. 1988

Flecken Barnstorf
Der Gemeindedirektor
Laué

Herausgeber: Bezirksregierung Hannover

Druck und Verlag: Karl Luck, Siemensstraße 14, 3004 Isernhagen 1, OT Altwarmbüchen, Tel. (05 11) 61 90 21.

Bezugspreis: 25,— Deutsche Mark für das Kalenderjahr (einschließlich 7% Mehrwertsteuer und Postversandkosten). — Erscheint alle 14 Tage

Kündigung des Abonnements bis 31. Oktober.

Gebühren für die Zeile oder deren Raum 1,60 Deutsche Mark (zuzüglich 14% Mehrwertsteuer).

Preis des einzelnen Stücks 0,40 Deutsche Mark für jeden angefangenen 8-seitigen Bogen.

Redaktionsschluß jeweils 6 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.